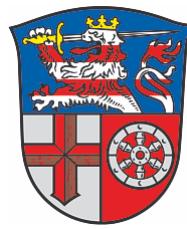


Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Heppenheim vom 11. Dezember 2014 in der Fassung der 5. Änderung vom 07. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I 2005, 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. 2016, 71), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 30 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Die Gebühren betragen:
Einleitungsgebühr pro m² 0,78 EUR.
Die Gebühren sind jährliche Gebühren.

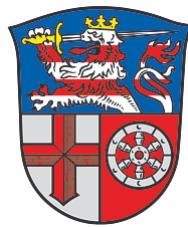
2. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,92 EUR |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 0,20 EUR. |

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei den Stadtwerken Heppenheim bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,92 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{800}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, können die Stadtwerke Heppenheim der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nichthäuslichen Schmutzwassers ist bei Vorhandensein einer gemäß § 33 Absatz 4 und 5 betriebenen Messeinrichtung die eingeleitete Menge, ansonsten der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Die Gebühr beträgt 3,92 EUR pro Kubikmeter.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird bei privater Wasserversorgung ohne Wasserzähler bei Wohngebäuden und sonstigen Einrichtungen der Frischwasserverbrauch pro Jahr auf Grundlage der Personenanzahl geschätzt. Hierfür werden 38 m³ pro Person / Jahr als Grundlage angesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Heppenheim können den Einbau eines geeichten Wasserzählers einfordern.
- (5) Gebührenmaßstab für die biologische Behandlung mechanisch und biologisch vorgereinigten nichthäuslichen Schmutzwassers direkt auf der Abwasserbehandlungsanlage ist die nach § 33 Absatz 4 und 5 gemessene Menge. Die Gebühr beträgt 1,57 EUR pro Kubikmeter.

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



- (6) Die Gebühr beträgt bei genehmigter Grundwasserabsenkung und Einleitung in einen Beigraben pro m³ eingeleiteten Grundwassers 0,20 EUR.

3. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 30,50 EUR |
| b) Schmutzwasser aus Gruben | 3,92 EUR |

Für eine Einsatzstunde des Hochdruck-, Spül- und Saugwagens von Montag-Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr werden 183,00 € berechnet. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag von 50% berechnet. An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100%, am 01.05. sowie vom 24.12. bis 26.12. ein Zuschlag von 200% berechnet.

Die Mindesteinsatzdauer beträgt eine halbe Stunde. Bei längerer Arbeitsleistung wird jede weitere angefangene Viertelstunde berechnet.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Heppenheim, den 16.12.2025

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

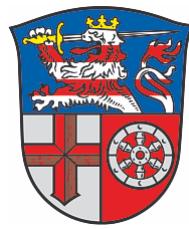
Rainer Burelbach
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Kreisstadt Heppenheim vom 18. März 2010 in der Fassung der 7. Änderung vom 07. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473,

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 26 Benutzungsgebühren

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,70 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. § 26 b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 26 b Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab 01. Januar 2026 je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

| | |
|----------------|------------|
| 4,0 cbm/h | 7,20 EUR |
| 10,0 cbm/h | 16,00 EUR |
| 16,0 cbm/h | 49,00 EUR |
| 25,0 cbm/h | 149,00 EUR |
| 63,0 cbm/h | 193,00 EUR |
| ab 100,0 cbm/h | 321,00 EUR |

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Heppenheim, 16.12.2025

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister